



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8942-025938

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Bürgergeld nur deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ab dem 50. Lebensjahr zu gewähren.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass das Leben ab einem Alter von 50 Jahren in der Regel „beschwerlicher“ sei. Für jüngere, arbeitsfähige Bürgerinnen und Bürger könnten aus der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe Leistungen erbracht werden. Insgesamt würden hierdurch finanzielle Mittel eingespart werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 93 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass das Bürgergeld eine existenzsichernde Leistung des Sozialstaats ist. Es sichert Menschen unabhängig von Nationalität oder Lebensalter ab, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können. Die Zahlung von Bürgergeld ergibt sich aus der Verfassung. Dem im Grundgesetz (GG) verankerten Sozialstaatsprinzip folgend wird den Personen und



Haushalten geholfen, die aus welchen Gründen auch immer in eine Notlage geraten sind, aus der sie sich selbst nicht befreien können. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 diesen Grundsatz nochmals bekräftigt und betont, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dem Grunde nach unverfügbar ist und eingelöst werden muss. Es ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG. Es sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (BVerfG vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09). Der Forderung stehen somit bereits verfassungsrechtliche Grundsätze entgegen.

Die Sicherung der Existenz nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (gem. § 41 SGB ff. XII). Damit besteht bereits eine Grundsicherung für Personen, die ihren Bedarf im Alter nicht aus eigenen Mitteln bzw. der gesetzlichen Rente decken können. Das Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch kommt – anders als mit der Petition gefordert – nicht zur Existenzsicherung in Betracht, da es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung handelt. Zum einen besteht darauf nur für Personen Anspruch, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausreichend eingezahlt haben, zum anderen reicht ein bestehender Anspruch teilweise nicht zur verfassungsrechtlich festgelegten Höhe der Existenzsicherung aus.

Aus den dargelegten Gründen vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.